

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Kässbohrer Geländefahrzeuge AG, Kässbohrerstr. 11, 88471 Laupheim hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Gaslagerung (Propan) nach der Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Der Standort der Anlage liegt auf dem Flurstück 2278/6, 2278/8, Gemarkung Laupheim.

Konkret umfasst das geplante Vorhaben die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile und Betriebsparameter

- Erdgedeckte Flüssiggaslageranlage mit einem Gesamtlagervolumen von 29,8 t bzw. 62 m³ mit Flüssiggasverdampfer.

Die beantragte Anlage ist nach der Ziffer 9.11.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine relevanten örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, in welchen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wären oder die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen würden und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach § 7 Abs. II Satz 6 UVPG ist die standortbezogene UVP-Vorprüfung damit abgeschlossen; eine UVP-Pflicht besteht daher gesetzlich nicht.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 23.05.2023

gez.
Schmid

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 23. Mai 2023.